

# SATZUNG

der

## Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)

in der Fassung vom 12.09.2014



### § 1

#### (Name, Rechtsform, Sitz)

1. Die Stiftung NATURSCHUTZ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Rotenburg (Wümme).
2. Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

### § 2

#### (Zweck)

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie führt – auch zur Nachahmung anregende – Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Grunderwerb:
    - von Flächen in Naturschutzgebieten und anderen schutzwürdigen Gebieten,
    - von Kleinbiotopen zur Biotopvernetzung der freien Landschaft.
  - b) Artenschutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf eigenen Flächen und in anderen schutzwürdigen Gebieten:
    - Biotopkartierungen und Bestandsaufnahmen schutzwürdiger Gebiete,
    - Vorbereitung (für eigene Flächen: Erarbeitung) von Pflege- und Entwicklungsplänen,
    - Vorbereitung von Erfassungs- und Schutzprogrammen für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
    - Unterstützung von Forschungsvorhaben wie z. B. zur Renaturierung von Mooren oder zur naturschonenden Bewirtschaftung von Feuchtwiesen,
    - Erstellung von Gutachten zur Schutzwürdigkeit bestimmter Gebiete,
    - Durchführung und Finanzierung von Erstinsandsetzungsarbeiten und laufenden Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

- c) Öffentlichkeitsarbeit, z. B:
- Durchführung, Organisation und Finanzierung von Seminaren und Vorträgen mit Naturschutzinhalten,
  - Ausstellungen, Wettbewerbe und andere geeignete Veranstaltungen und Vorhaben zur Förderung des Naturschutzes,
  - Herausgabe eigener Schriften zum Arten- und Naturschutz,
  - Förderung des Naturschutzgedankens an Schulen.
3. Dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen Dritter können gefördert werden, wenn die Empfängerin / der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist oder eine steuerbegünstigte Verwendung bestätigen kann.

### **§ 3 (Vermögen)**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungskapital in Höhe von 649.227,77 €, den angekauften Grundstücken und den gemäß Ziffer 3 in die freie Rücklage gestellten Beträgen.
2. Das Stiftungskapital muss unangetastet bleiben und ist sicher und ertragbringend anzulegen, es kann durch Zustiftungen erhöht werden. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
3. Alle Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungskapital sowie etwaige Zuwendungen) sind ausschließlich für den in § 2 aufgeführten Stiftungszweck zu verwenden. Die nichtverbrauchten Erträge dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes in eine freie Rücklage eingestellt werden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuschüsse der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 (Organe der Stiftung)**

1. Stiftungsorgane sind das **Kuratorium**, der **Beirat** und der **Vorstand**. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz; über Art und Umfang beschließt das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 5**

### **(Kuratorium)**

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vertreterinnen / Vertretern des Stifters (Landkreis), und zwar je gestiftete 0,1 Mio € eine Person,
  - b) Zustifterinnen / Zustiftern, sobald ihre Leistung mindestens 0,1 Mio € beträgt, mit einer Person unabhängig von der Gesamthöhe der Hinzustiftung,
  - c) der Landrätin / dem Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme),
  - d) einer Vertreterin / einem Vertreter des Beirates (§ 8),
  - e) einer Vertreterin / einem Vertreter des "Vereins zur Förderung des Naturschutzes im Landkreis Rotenburg (Wümme)",
  - f) einer Vertreterin / einem Vertreter der Arbeitsgruppe der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme), sofern in ihr mehr als die Hälfte, mindestens jedoch fünf der auf Kreisebene tätigen und nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände mitarbeiten.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme).

## **§ 6**

### **(Aufgaben des Kuratoriums)**

1. Das Kuratorium beruft die Beiratsmitglieder und bestellt die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes (§ 10) für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
2. Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der jährlichen Zinserträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen sowie über die Grundzüge des Rechnungswesens und genehmigt den Wirtschaftsplan (vgl. § 10 Ziffer 2).
3. Das Kuratorium kann entsprechend § 11 über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung beschließen sowie entsprechend § 3 Ziffer 2 über die Erhöhung des Stiftungskapitals.
4. Das Kuratorium beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 7**

### **(Sitzungen des Kuratoriums)**

1. Die Präsidentin / der Präsident beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein und leitet die Sitzung. Der Vor-

stand und die / der Vorsitzende des Beirates (§ 8) haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Einladung muß den Kuratoriumsmitgliedern, dem Vorstand und der / dem Vorsitzenden des Beirates mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Das Kuratorium muß einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder (§ 5 Ziffer 1) schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

2. Die konstituierende Sitzung wird jeweils von der Landrätin / dem Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme) einberufen und von ihr / ihm bis zur Wahl der Präsidentin / des Präsidenten geleitet.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse vorbehaltlich § 11 Ziffer 2 mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.
4. Über die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens einem Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben sind.

## **§ 8**

### **(Beirat)**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) den Naturschutzbeauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme),
- b) je einer Vertreterin / einem Vertreter der gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten, innerhalb des Kreisgebietes im Naturschutz tätigen Verbände,
- c) je einer Vertreterin / einem Vertreter der im Landkreis tätigen Verbände des Niedersächsischen Landvolks,
- d) je einer Vertreterin / einem Vertreter des Amtes für Landentwicklung in Verden,
- e) je einer Vertreterin / einem Vertreter der Forstverbände Bremervörde und Zeven sowie der Kreis-Waldmärkerschaft Rotenburg,
- f) einer / einem von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Vertreterin / Vertreter des den Bodenabbau betreibenden Gewerbes,
- g) einer / einem vom Wasserverbandstag zu benennenden Vertreterin / Vertreter der Unterhaltungs- und Wasser- und Bodenverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme),
- h) einer Vertreterin / einem Vertreter des Kreisimkervereins Rotenburg (Wümme).

Alle Vertreterinnen / Vertreter mit Ausnahme zu d) müssen ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben oder dort Bodenabbau betreiben.

2. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen und bleiben bis zur Berufung eines neuen Beirates im Amt. Die Berufung geschieht auf Vorschlag der unter Ziffer 1 genannten Institutionen durch das Kuratorium. Das Kuratorium ist im Rahmen der Satzung an die Vorschläge der Institutionen gebunden.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter und ein Mitglied für das Kuratorium (§ 5 Ziffer 1 Buchst. c). Sie bleiben bis zur Berufung des neuen Beirates im Amt.
4. Für die Sitzungen des Beirates gilt § 7 entsprechend. An die Stelle der Präsidentin / des Präsidenten des Kuratoriums tritt jeweils die / der Vorsitzende des Beirates. Bei einer konstituierenden Sitzung tritt die / der Vorsitzende des Vorstandes an die Stelle der Landrätin / des Landrates.

## **§ 9**

### **(Aufgaben des Beirates)**

Der Beirat ist vor Entscheidung des Kuratoriums über die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögen und der sonstigen Zuwendungen (§ 6 Ziffer 2) zu hören und berät das Kuratorium in allen Angelegenheiten zur Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2.

## **§ 10**

### **(Vorstand)**

1. Der Vorstand (vgl. § 6 Ziffer 1) besteht aus drei Personen und wird vom Kuratorium für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Die / der Vorsitzende des Vorstandes sollte Mitarbeiterin / Mitarbeiter des Landkreises Rotenburg (Wümme) sein. Bis zur Bestellung des neuen Vorstandes führt der amtierende die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen; er ist für die Rechnungslegung verantwortlich und erstellt jährlich einen Geschäftsbericht sowie den Wirtschaftsplan.
3. Die Stiftung wird von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Den Nachweis über diese Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der Stiftungsbehörde.
4. Vorstandsmitglieder können durch das Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

## § 11

### (Satzungsänderungen, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung)

1. Satzungsänderungen oder eine Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur mit mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
2. Wird die Stiftung aufgelöst oder gemäß § 87 BGB aufgehoben, so fällt das Vermögen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu, der es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 61 Abgabenordnung in einer dem Stiftungszweck nach § 2 entsprechenden Weise im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu verwenden hat. Dasselbe gilt für den Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes.

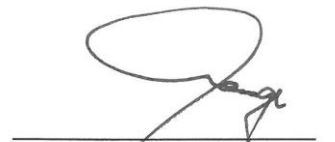
## § 12

### (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

  
Herr Cassier  
(Vorsitzender des Vorstandes)

  
Herr Kullik  
(Präsident des Kuratoriums)

  
Herr Lange  
(stellv. Vorsitzender des Vorstandes)

Rotenburg (Wümme), den 12.09.2014

#### Genehmigung

Gem. § 7 Abs. 3 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 ( Nds. GVBL. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 ( Nds. GVBL. S. 514), wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg/ Wümme am 12.09.2014 beschlossene Satzungsänderung genehmigt.

Lüneburg, 08.12.2014

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
ArL LG.06-11741/73

Im Auftrage  
  
Sigrun Kraim

